

BO-Nr. 1270 – 15.03.2017

Landvolkshochschule Wernau-Leutkirch e. V.
– Satzungsänderung –

Am 20. Dezember 2016 beantragte der Geschäftsführer des „Landvolkshochschule Wernau-Leutkirch e. V.“ die Genehmigung der Satzungsänderung durch den Diözesanverwaltungsrat. Die Mitgliederversammlung genehmigte die Satzungsänderung in der Sitzung am 8. November 2014. Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 30. Januar 2017 Herrn Bischof Dr. Fürst empfohlen, gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung vom 16. April 2013 des Vereins „Landvolkshochschule Wernau-Leutkirch e. V.“ mit Sitz in Wernau den von der Mitgliederversammlung des „Landvolkshochschule Wernau-Leutkirch e. V.“ in der Sitzung vom 8. November 2014 einstimmig beschlossenen Satzungsänderungen zuzustimmen. Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und die Zustimmung durch Unterschrift am 11. Februar 2017 erteilt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 31. März 2017

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung des Vereins „Landvolkshochschule Wernau-Leutkirch e. V.“

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Landvolkshochschule Wernau-Leutkirch e. V.“. Er hat seinen Sitz in Wernau / Neckar, Kreis Esslingen, und ist beim Amtsgericht ins Vereinsregister eingetragen.

§ 2 – Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein ist Träger der Landvolkshochschule Wernau-Leutkirch. Diese führt ihre Veranstaltungen in Wernau und im Haus Regina Pacis in Leutkirch durch.
- (2) Die Landvolkshochschule Wernau-Leutkirch hat die Aufgabe, Menschen des ländlichen Raumes auf der Grundlage der christlichen Botschaft weiterzubilden und sie darin zu bestärken, ihre Aufgaben in Staat und Gesellschaft, in Kirche, Familie und Beruf wahrzunehmen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und der Vereinsorgane erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende

Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, etwa auf Rückzahlung geleisteter Einlagen oder Beiträge.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, insofern sie bereit sind, den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu fördern.
- (2) Die Landfrauenvereinigung im Katholischen Deutschen Frauenbund und der Verband Katholisches Landvolk haben das Recht, eine Vertreterin / einen Vertreter als Mitglied des Vereins zu benennen.
- (3) Der zuständige Referent des Bischöflichen Ordinariats und die Leiterin / der Leiter des Fachreferats Landpatoral sind Kraft ihres Amtes Mitglieder der Landvolkshochschule Wernau-Leutkirch e. V.
- (4) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand auf Antrag.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Tod bzw. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss schriftlich erklärt werden. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses durch sein Verhalten den Zweck und das Ziel des Vereins schädigt.

§ 5 – Mitgliedsbeitrag/Beiträge

- (1) Die Mitglieder sollen den Verein durch Rat und Tat, insbesondere durch ideelle und wirtschaftliche Förderung der Landvolkshochschule Wernau-Leutkirch unterstützen.
- (2) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies mehrheitlich beschließt oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. Im letzteren Fall muss die Einberufung der Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen erfolgen.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Die / der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich ein. Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden geleitet. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der / dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin / dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 8 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfassung über das inhaltliche Konzept der Landvolkshochschule Wernau-Leutkirch.
- (2) Wahl des Vorstandes.
- (3) Jährliche Wahl von zwei KassenprüferInnen / RechnungsprüferInnen und deren Stellvertretern.
- (4) Bestellung einer Schriftführerin / eines Schriftführers.
- (5) Beschlussfassung über die Einrichtung von Beiräten / Ausschüssen und deren grundsätzliche Aufgabenstellung sowie Entgegennahme der Berichte. Fragen der Arbeitsweise, Dauer und Zusammensetzung können dem Vorstand übertragen werden.
- (6) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- (7) Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Jahresberichts sowie über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
- (8) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (9) Beschlussfassung über die angemessene Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder.

§ 9 – Vorstand

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes sind
 - die / der Vorsitzende,
 - seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter,
 - bis zu drei weitere Mitglieder.

Alle diese müssen Mitglieder des Vereins sein. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll eine Frau sein. Ein Vorstandsmitglied soll aus dem Kreis der Altschüler kommen. Die Mitglieder des Vorstandes sind zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind grundsätzlich zur alleinigen Vertretung berechtigt. Für das Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass die Stellvertreterin / der Stellvertreter nur dann zur Vertretung berechtigt ist, wenn die / der Vorsitzende verhindert ist. Ferner wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass die drei weiteren Mitglieder des Vorstandes nur dann vertretungsberechtigt sind, wenn sowohl die / der Vorsitzende als auch die Stellvertreterin / der Stellvertreter verhindert sind. Die im Innenverhältnis geltende Reihenfolge für die Vertreterbefugnis der drei weiteren Mitglieder erfolgt durch Absprache im Vorstand.

- (2) Die / der Vorsitzende und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf drei, die übrigen stimmberechtigten Mitglieder auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Beratende Mitglieder sind
 - der zuständige Referent des Bischöflichen Ordinariats,
 - die Leiterin / der Leiter des Fachreferats Landpastoral,
 - die Leiterin / der Leiter der Landvolkshochschule Wernau-Leutkirch,
 - die hauptberuflich angestellten pädagogischen MitarbeiterInnen der Landvolkshochschule Wernau-Leutkirch.
- (4) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

- (5) Die Sitzungen des Vorstandes werden von der / dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand und von der Schriftführerin / dem Schriftführer unterzeichnet wird.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 10 – Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand stehen alle Entscheidungen in allen Angelegenheiten zu, die nicht nach § 8 der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen, insbesondere:

- gerichtliche und außergerichtliche Vertretung entsprechend § 9 Abs. 1 der Satzung,
- Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan,
- Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 11 – Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte.
- (2) Geschäftsführerin / Geschäftsführer ist die Leiterin / der Leiter der Landvolkshochschule Wernau-Leutkirch e. V.

§ 12 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Bistum Rottenburg-Stuttgart, das es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden hat. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für vergleichbare gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 14 – Aufsicht des Bischofs

- (1) Der Verein steht unter der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart. Danach hat der Bischof insbesondere das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Vereins zu nehmen, Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Der Verein legt dem Bischof die Jahresrechnung mit Prüfbericht spätestens 9 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vor.
- (2) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfolgen im Einvernehmen mit dem Bischof.
- (3) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 15 – Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Genehmigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart mit Eintragung in das Vereinsregister am 21.04.1998 in Kraft.

Die Satzung wurde am 10.11.2012 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert. Bei § 14 wurde noch ein dritter Satz hinzugefügt.

Die Satzung wurde am 08.11.2014 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert. Bei § 8 wurde noch ein neunter Satz hinzugefügt. Bei § 9 wurde noch ein sechster Satz hinzugefügt, und beim ersten Satz wurde bei den stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern eine Ergänzung vorgenommen. Ebenso wurde bei § 13 zum Teil der Text geändert.

Genehmigt: Rottenburg, den 31.03.2017

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.